

Satzungen

der Liebhaber-Vereinigung zur Pflege und Zucht fremdländischer Sing- und Ziervögel mit dem Beinamen U. Z.,
beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 4. September 1927.

§ 1.

Eine Vereinigung von Vogelliebhabern besteht unter obigem Namen ohne bestimmten Sitz; als solcher gilt der jeweilige Wohnort des Geschäftsführers der Vereinigung. Der Zweck der letzteren ist die Förderung der Liebhaberei und die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Der Anschluß an andere derartige Vereinigungen oder an Verbände kann nach Bestimmung des Vorstandes stattfinden.

§ 2.

Die Mitgliedschaft der Vereinigung wird auf Antrag und unter Wahrung von Formen erworben, deren Festsetzung dem Vorstande überlassen bleibt. Einmal festgesetzte Formen bleiben bis zur Abänderung durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand in Kraft.

§ 3.

Das Geschäftsjahr der Vereinigung läuft nach näherer Festsetzung der Mitgliederversammlung durch 12 Monate.

§ 4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich zu Händen des Schatzmeisters den Jahresbeitrag nicht später als einen Monat nach Beginn des neuen Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 5.

Die Mitgliederversammlung, welche möglichst jährlich — in Ausnahmefällen zweijährlich — stattfinden soll, wählt den Vorstand der Vereinigung, welcher aus je einem

Vorsitzenden,
Geschäftsführer,
Stellvertretenden Geschäftsführer,
Schatzmeister und
Beisitzer

bestehen soll, auf drei Jahre. Von den Mitgliedern des Vorstandes sollen indessen im erstfolgenden Jahr zwei, im zweitfolgenden Jahre ebenfalls zwei und im drittfolgenden Jahre das fünfte Mitglied ausscheiden. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Los bestimmt. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Funktionen des Vorstandes sind ehrenamtlich; derselbe bleibt solange im Amte, bis die Neu- oder Wiederwahl vollzogen ist.

§ 6.

Der Vorstand hat das Recht, durch einstimmigen Beschluß Mitglieder von der Vereinigung auszuschließen. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Ausschluß eines anderen Mitgliedes unter Angabe einer Begründung stellen. Falls im Vorstande keine Einstimmigkeit über den Antrag zu erzielen ist, muß derselbe der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlußfassung unterbreitet und auf der Tagesordnung bekanntgemacht werden. Die Annahme eines derartigen Antrages seitens der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz oder dasjenige Vorstandsmitglied, welches ihn in der betreffenden Mitgliederversammlung vertritt.

§ 7.

Alle Beiträge der Mitglieder sollen der Förderung der Zwecke der Vereinigung dienen. Den Mitgliedern geht die Verbandszeitschrift „Vögel ferner Länder“ kostenlos zu.

§ 8.

Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen. Diese Rechnung ist durch zwei von der Versammlung gewählte Mitglieder zu prüfen. Über die Entlastung des Schatzmeisters entscheidet die Versammlung nach Entgegennahme des Prüfungsberichtes mit einfacher Mehrheit.

§ 9.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich den Ort der nächstjährigen Tagung.